

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Softwarenutzungs-, Softwarepflege- und Softwareupdatevertrag der xbAV Beratungssoftware GmbH (im Weiteren kurz auch „AGB“ genannt)

Präambel

A. Die xbAV Beratungssoftware GmbH (im Weiteren auch „xbAV-BS“ oder „Lizenzgeber“ genannt) ist ein unabhängiger Softwareanbieter und erbringt Technologieleistungen für den Vertrieb von Produkten der betrieblichen Altersversorgung (im Weiteren auch „bAV“ genannt). xbAV-BS ist streng neutral hinsichtlich der Produkte der betrieblichen Altersversorgung und bietet lediglich die technischen Lösungen zum Vertrieb dieser Produkte an.

B. xbAV-BS vertreibt das Produkt „xbAV-Berater“. Hierbei handelt es sich um eine Software für Versicherungsvertriebe zur Unterstützung der Beratung in der betrieblichen Altersversorgung. Die nachstehenden Regelungen beinhalten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Softwarenutzungs-, Softwarepflege- und Softwareupdatevertrags (im Weiteren auch „Vertrag“ oder „AGB“ genannt) zwischen der xbAV-BS und dem Nutzer des xbAV-Beraters (dieser im Weiteren auch „Lizenznehmer“ genannt) (jeder einzelne der Vertragspartner im Weiteren auch „Vertragspartei“, beide zusammen im Weiteren auch „Vertragsparteien“ genannt):

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand während der Dauer dieses Softwarenutzungs-, Softwarepflege- und Softwareupdatevertrages sind:

- die Einräumung von Nutzungsrechten gemäß § 2,
- die Überlassung der von xbAV-BS entwickelten Software mit der Bezeichnung „xbAV-Berater“ und
- die Pflege der überlassenen Software gemäß § 3.

Das Basismodul „Online-Beratung“ des xbAV-Beraters beinhaltet insbesondere

- die elektronische Abwicklung aller Beratungsprozesse einschließlich eines Brutto-/Nettorechners und der Angebotserstellung,
- Grundfunktionen des Vermittlerbereichs: Automatisierte, papierlose Verwaltung aller Beratungsinformationen und Benutzerkonto-Verwaltung sowie
- „Support Bronze“: Beantwortung von E-Mail-Kundenanfragen per E-Mail innerhalb von 72 Stunden.

Individuell hinzubuchbar sind optional folgende Module:

- Modul „Offline-Beratung“: Insbesondere für die Offline-Nutzung ausgelegte Installationsversion des xbAV-Beraters;
- Modul „Premium“: Insbesondere einfache Auswertungs- und Selektionsmöglichkeiten für das Vertriebscontrolling (Erweiterungsfunktionen des Vermittlerbereichs);
- Modul „Monatliche Kündigungsmöglichkeit“;
- Modul „Support Silver“: Beantwortung von E-Mail-Kundenanfragen per E-Mail innerhalb von 24 Stunden;
- Modul „Support Gold“: Beantwortung von Telefon- und E-Mail-Kundenanfragen per Telefon, bei Bedarf unter Verwendung von Teamviewer, und E-Mail innerhalb von 24 Stunden.

(2) Der Lizenznehmer wählt außerdem die Rechenkerne derjenigen Versicherungsgesellschaften aus, deren Produkte er unter Verwendung des xbAV-Beraters vermitteln möchte. Der Lizenznehmer darf

dabei nur die Rechenkerne derjenigen Versicherungsgesellschaften auswählen, bezüglich deren Produkte der Lizenznehmer zur Vermittlung berechtigt ist. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, xbAV-BS unverzüglich in Textform darüber zu unterrichten, sobald er – gleich aus welchem Grund – zur Vermittlung der Versicherungsprodukte einer Versicherungsgesellschaft nicht mehr berechtigt ist. In diesem Fall ist der Lizenznehmer nicht mehr berechtigt, den betreffenden Rechenkern über den xbAV-Berater zu nutzen.

(3) Die xbAV-BS bedient sich zur Ausführung der einzelnen Module des xbAV-Beraters und der Speicherung der vom Lizenznehmer gewonnenen Daten Dritter. Die xbAV-BS gewährleistet eine Datenverfügbarkeit während der Vertragslaufzeit von 99%.

(4) Die Vertraulichkeit der Verbindung zum xbAV-Berater wird durch eine Kennwort-Authentifizierung sichergestellt. Die Verschlüsselung der Verbindung erfolgt nach dem SSL-Verfahren.

(5) Der xbAV-Berater basiert auf einer systemgesteuerten Benutzerführung. Darüber hinausgehend ist die xbAV-BS nicht zur Bereitstellung von Handbüchern oder weiteren Dokumentationen verpflichtet.

(6) Die Module des xbAV-Beraters weisen im Einzelnen die Eigenschaften und Funktionalitäten auf, die in den als Anlage 1 beigefügten Spezifikationen aufgeführt sind. Zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzgegenstandes wird einer der in der Anlage 1 aufgeführten Internetbrowser sowie die in der Anlage 1 aufgeführte Software benötigt. Die aufgeführten Internetbrowser sowie die aufgeführte Software werden von dritten Anbietern entwickelt und vertrieben und sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

(7) Für die Nutzung des xbAV-Beraters ist erforderlich, dass der Lizenznehmer über dem Stand der Technik entsprechende Computersysteme mit einer funktionsfähigen und ausreichend schnellen Internetverbindung verfügt. Der Aufbau der Internetverbindung zur Internetplattform der xbAV-BS, über die die Nutzung des xbAV-Beraters erfolgt, sowie der Betrieb der hierfür notwendigen Rechnersysteme liegen im alleinigen Verantwortungsbereich des Lizenznehmers.

(8) Bei Buchung des Moduls „Offline-Beratung“ darf der Lizenznehmer den xbAV-Berater auf einem beliebigen, ihm zur Verfügung stehenden EDV-System einsetzen, wenn und soweit dieser Programme auf diesem Anlagentyp seitens der xbAV-BS in Textform freigegeben ist. Wechselt der Lizenznehmer das EDV-System, muss er den xbAV-Berater auf dem bisher verwendeten EDV-System vollständig löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorratshalten oder Benutzen auf mehr als nur einem EDV-System ist unzulässig.

(9) Bei der Verwendung des Moduls „Online-Beratung“ kann sich der Lizenznehmer mit seinen Zugangsdaten zu einem bestimmten Zeitpunkt stets nur einmal anmelden.

(10) xbAV-BS schuldet nicht die Überlassung des Quellcodes des xbAV-Beraters.

§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) xbAV-BS räumt dem Lizenznehmer während der Dauer dieses Lizenzvertrages ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht an dem xbAV-Berater (im Weiteren auch „Lizenz“ genannt) ein.

(2) Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, die gemäß Absatz 1 eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte abzutreten, zu übertragen oder Unterlizenzen einzuräumen. Der Lizenznehmer ist auch bezüglich sämtlicher weiterer Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht berechtigt, diese an Dritte zu übertragen oder abzutreten.

(3) Der Lizenznehmer hat keine Rechte am Quellcode des xbAV-Beraters. Dem Lizenznehmer ist es untersagt, die Rückentwicklung, Zerlegung oder Dekompilierung der Software vorzunehmen oder zu gestatten, es sei denn, es wird ihm durch Gesetz ein Recht hierzu eingeräumt.

(4) Bei dem xbAV-Berater handelt es sich um eine Named-User-Lizenz, die ausschließlich durch den registrierten Lizenznehmer verwendet werden darf. Der Lizenznehmer verpflichtet sich,

- alle Inhalte, die ihm bei Nutzung des xbAV-Beraters zugänglich gemacht werden oder über die er bei Nutzung des xbAV-Beraters in Kenntnis gesetzt wird, ausschließlich entsprechend den Regelungen und Bestimmungen dieses Vertrages und ausschließlich für seine eigenen Zwecke zu verwenden.
- die Verwendung seiner Lizenz, als Ganzes oder in Teilen, durch Dritte zu verhindern und die hierfür notwendigen Sorgfaltsmaßnahmen zu treffen, bspw. durch die Vergabe eines ausreichend sicheren Passwortes zum Schutz seines Benutzerkontos. Dritte idS sind alle Personen, die der Lizenz des Lizenznehmers nicht zugeordnet sind.
- es zu unterlassen, zu versuchen, unter Verwendung des xbAV-Beraters, Zugang zu Daten anderer Lizenznehmer zu erhalten, obwohl er keine Berechtigung bezüglich des Zugangs zu diesen Daten hat.

(5) Der Lizenznehmer ist berechtigt,

- den xbAV-Berater in Form des Objektcodes vorübergehend auf einer anderen von der xbAV-BS unterstützten Systemumgebung zu nutzen, sofern dies für die Wiederherstellung der Verfügbarkeit des Datenverarbeitungssystems des Lizenznehmers erforderlich ist.
- die überlassene Software „xbAV-Berater“ zu vervielfältigen, soweit dies für die Nutzung der Lizenz zwingend erforderlich ist oder zu Sicherungszwecken erfolgt. Notwendige Vervielfältigungen umfassen die Installation der Software auf der Hardware des Lizenznehmers und das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher. Die Sicherungskopien dürfen ausschließlich zu rein archivarischen Zwecken und zur Wiederherstellung der Lauffähigkeit des EDV-Systems verwendet werden.

(6) Jeder Verstoß gegen eine Regelung der vorstehenden Absätze berechtigt die xbAV-BS zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung.

(7) Der Lizenznehmer stellt die xbAV-BS von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegenüber der xbAV-BS aufgrund einer widerrechtlichen Nutzung des xbAV-Beraters durch den Lizenznehmer geltend gemacht werden. Der Lizenznehmer wird der xbAV-BS außerdem sämtliche Schäden, namentlich insbesondere solche aufgrund der Rechtsverteidigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ersetzen, die im Zusammenhang mit Ansprüchen aufgrund einer widerrechtlichen Nutzung durch den Lizenznehmer entstehen. Eine widerrechtliche Nutzung durch den Lizenznehmer liegt insbesondere vor bei jedem Verstoß gegen eine Regelung dieses Vertrages.

§ 3 Softwarepflege

(1) Bis zur Beendigung dieses Vertrages bzw. bis zur Ablösung durch eine andere vertragliche Regelung erbringt die xbAV-BS gegenüber dem Nutzer die Pflege des xbAV-Beraters.

(2) Die Pflege umfasst folgenden Leistungen:

- die Überlassung der jeweils neuesten Version der von der jeweiligen Lizenz erfassten Module des xbAV-Beraters unter Einschluss der jeweils gültigen Versionen der Rechenkerne der jeweils ausgewählten Versicherungsunternehmen sowie notwendigerweise vorzunehmender Änderungen oder Ergänzungen aufgrund von Gesetzesänderungen.

- die Annahme von Fehlermeldungen und die Beseitigung von Fehlern betreffend die erfassten Module des xbAV-Beraters gemäß dem 3. Spiegelstrich.
- Gewissenhafte Erarbeitung von Lösungen bei auftretenden Softwarefehlern. Als Softwarefehler werden dabei Störungen im Programmablauf verstanden, die geeignet sind, den Einsatz der Software bei Verwendung durch den Lizenznehmer mehr als nur unerheblich zu beeinträchtigen. Nicht erfasst werden dabei Softwarefehler, die durch eine der folgenden Handlungen des Lizenznehmers oder eines von ihm beauftragten Dritten verursacht werden:
 - a) Fehlerhafte Konfiguration der Software;
 - b) Veränderung der Software durch den Lizenznehmer;
 - c) Gebrauch des xbAV-Beraters zu anderen als den gemäß diesem Vertrag vorgesehenen Zwecken;
 - d) fehlende oder fehlerhafte Installation zur Verfügung gestellter Updates durch den Lizenznehmer;

(3) Nicht umfasst von diesem Vertrag sind:

- Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung durch den Lizenznehmer oder seiner Erfüllungsgehilfen, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.
- Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch Umweltbedingungen am Verwendungsort der Software, durch Fehler oder Nichtleistung der Stromversorgung, fehlerhafte Hardware oder sonstige nicht von xbAV-BS zu vertretende Einwirkungen verursacht werden.

(4) Die Pflege gemäß Absatz 1 und 2 erfolgt durch die regelmäßige Einspielung von Updates. Die Einspielungen der Updates erfolgen bei den Webanwendungen automatisch, sobald sich der Lizenznehmer nach Bereitstellung eines Updates durch die xbAV-BS online erneut in sein Benutzerkonto eingeloggt hat. Bei Hinzubuchung des Moduls „Offline-Beratung“ erfolgt die Einspielung des Updates bezüglich dieses Moduls, sobald der PC oder Laptop, auf dem die entsprechende Software installiert ist, über eine ausreichend schnelle Verbindung mit dem Internet verbunden ist. Falls für die Einspielung der Updates nach Satz 1 und Satz 2 Mitwirkungshandlungen des Lizenznehmers erforderlich sind, ist der Lizenznehmer zu deren unverzüglichen Vornahme verpflichtet, sobald das Update durch die xbAV-BS bereitgestellt wurde.

(5) Eine Updateeinspielung bringt die dem Lizenznehmer überlassene Version des xbAV-Beraters auf den jeweils aktuellen Stand iSd Absatzes 2, 1. Spiegelstrich, und dient weiter dazu, Softwarefehler iSd Absatzes 2, 2. Spiegelstrich, die xbAV-BS bekannt sind, zu lösen bzw. zu umgehen, um so einen effizienten Softwareeinsatz zu ermöglichen. Updates aktualisieren und verbessern in der Regel lediglich die von der jeweiligen Lizenz erfassten Module des xbAV-Beraters, ohne in der Regel mit zusätzlichen Funktionalitäten verbunden zu sein.

(6) xbAV-BS ist berechtigt, die nach Absatz 1 und Absatz 2 geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.

(7) Von der Leistung nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfasst sind Pflegeleistungen an sonstigen Betriebssystemen, Fremdprogrammen, Sonderanschlüssen, Individuallösungen, Hardware, Datenbanken oder ähnlichem. Für deren Pflege ist inhaltlich und rechtlich ausschließlich der Lizenznehmer verantwortlich. Mögliche Schadenersatz- und Haftungsansprüche gegenüber xbAV-BS werden ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine Verursachung und Verantwortung von xbAV-BS vor.

(9) Die Erbringung der Pflegeleistung nach Absatz 1 und Absatz 2 umfasst die Beseitigung von Softwarefehlern auch über die Gewährleistungszeit gemäß § 6 hinaus.

(10) Updates werden für den xbAV-Berater und die einzelnen Module nur dann erbracht, wenn die Lizenz im jeweiligen Umfang rechtmäßig erworben wurde.

(11) xbAV-BS verpflichtet sich, die von einem Lizenznehmer gemeldeten Softwarefehler zu untersuchen und dem Lizenznehmer nach Möglichkeit Hinweise zu geben, um die Folgen des Softwarefehlers zu beseitigen.

(12) xbAV-BS ist verpflichtet, einen Softwarefehler spätestens mit dem dritten folgenden Update zu beseitigen, wenn der Lizenznehmer seinen ihm für die Softwarefehlersuche und -beseitigung obliegenden Mitwirkungspflichten gemäß § 5 Absatz 1 nachkommt. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Beseitigung der xbAV-BS nicht zumutbar ist. Die Zumutbarkeit ist insbesondere dann zu verneinen, wenn eine Neuprogrammierung wesentlicher Teile des Programms erforderlich ist.

(13) xbAV-BS ist zur Erbringung der Pflegeleistung nur dann verpflichtet, wenn der Lizenznehmer die jeweils aktuellste Version des xbAV-Beraters in dem von ihm erworbenen Lizenzumfang unter Einsatz der jeweils gültigen technischen Voraussetzungen nutzt.

(14) xbAV-BS bestimmt den Inhalt und die Intervalle für Updates nach eigenem Ermessen. Insoweit hat der Lizenznehmer keinen Anspruch auf die Aufnahme bestimmter Funktionalitäten und Softwarefehlerbeseitigungen in ein bestimmtes Update. Absatz 12 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Support nach Störungen und Fehlermeldungen

(1) Für Störungen und Fehlermeldungen ist die xbAV-BS für den Lizenznehmer über ein Ticketsystem rund um die Uhr erreichbar. Störungen und Fehlermeldungen sind bei der Problemmeldung möglichst genau zu beschreiben, um eine Diagnose und Lösung zu ermöglichen.

(2) Eine Ticket-Bearbeitung aufgrund eingehender E-Mails sowie eingehender Telefonate erfolgt von Montag bis Freitag (im Weiteren kurz „Arbeitstag“) jeweils in der Zeit zwischen 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Hiervon ausgenommen sind gesetzliche Feiertage am jeweiligen Sitz der xbAV-BS.

(3) Bei eingehenden E-Mails außerhalb der genannten Zeiträume beginnen die für den Support vereinbarten Fristen (24-Stunden- bzw. 72-Stunden-Frist) bei Eingang vor 09:00 Uhr an diesem Arbeitstag um 09:00 Uhr bzw. bei Eingang nach 17:00 Uhr am nächsten Arbeitstag um 09:00 Uhr.

§ 5 Weitere Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers

(1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, der xbAV-BS auftretende Softwarefehler unverzüglich mitzuteilen und xbAV-BS bei der Fehleruntersuchung und -beseitigung zu unterstützen, soweit ihm dies zumutbar ist. Diese Verpflichtung zur Unterstützung schließt insbesondere ein, dass der Lizenznehmer der xbAV-BS unverzüglich auf deren Anforderung Fehlerberichte in Textform vorlegen und sonstige Daten und Protokolle bereitstellen muss, die zur Analyse der Fehler geeignet sind.

(2) Bei Verwendung des Moduls „Offline-Beratung“ hat der Lizenznehmer den zuständigen Mitarbeitern der xbAV-BS Zugang zu den Datenverarbeitungseinheiten, auf denen der zu pflegende xbAV-Berater installiert ist, zu gestatten, sofern dies zur Ermittlung der Fehlerursache notwendig ist. Außerdem ist der Lizenznehmer verpflichtet, die für die Durchführung der Pflegearbeiten erforderlichen technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefonverbindung und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit zu halten und diese in angemessenem Umfang der xbAV-BS kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, der xbAV-BS einen sachkundigen Mitarbeiter zu benennen, der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann.

(4) Der Lizenznehmer hat die für die Nutzung der Software xbAV-Berater notwendige technische Einsatzumgebung auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.

(5) Für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des xbAV-Beraters ist eine Anmeldung mit Nutzerkennung und Passwort erforderlich. Die Nutzerkennung ist die E-Mail-Adresse des Lizenznehmers, mit der er die Registrierung für die xbAV-Berater-Lizenz durchgeführt hat. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei der Vergabe des Passworts von Kombinationen abzuweichen, die für Dritte leicht zu erraten sind, insbesondere Kombinationen aus seiner Firmierung bzw. seinem Namen und/oder seinem Geburtsdatum oder ähnlichen Kombinationen. Weiter ist der Lizenznehmer bei Vergabe des Passwortes verpflichtet, eine gewisse Passwortstärke einzuhalten.

§ 6 Mängelrechte

(1) Der xbAV-Berater hat den in § 1 (in Verbindung mit §§ 2 bis 3) beschriebenen Funktions- und Leistungsumfang.

(2) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Einräumung der Nutzungsrechte die ihm überlassene Version des xbAV-Beraters auf offensichtliche Mängel hin zu untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit sowie die Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der xbAV-BS diesen Mangel unverzüglich anzuzeigen. Zeigt sich ein solcher Mangel später, muss der Lizenznehmer die Anzeige nach Satz 1 gegenüber xbAV-BS unverzüglich nachholen. Die Anzeige nach Satz 1 bzw. Satz 2 hat in Textform zu erfolgen. Ihr ist eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels beizufügen. Erfolgt hinsichtlich eines Mangels im Sinne dieses Absatzes 2 die Anzeige nicht unverzüglich, entfallen bezüglich dieses Mangels die Mängelrechte. Auf die vorstehend genannten Regelungen kann sich die xbAV-BS nicht berufen, wenn sie den Mangel arglistig verschwiegen hat.

(3) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, der xbAV-BS das Vorliegen eines Mangels, der nicht von Absatz 2 erfasst ist, unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung mitzuteilen. Im Rahmen dieser Mitteilung wird der Lizenznehmer kostenlos eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels in Textform, die zur Analyse des aufgetretenen Mangels geeignet ist, und alle zur Mangeldiagnose erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

(4) Im Falle des Vorliegens eines Mangels steht der xbAV-BS die Wahl der Nacherfüllung zu. Die Nacherfüllung erfolgt durch Beseitigung des Mangels (im Weiteren auch „Nachbesserung“ genannt) oder Überlassung einer mangelfreien Software (im Weiteren auch „Nachüberlassung“ genannt). Im Falle der Nachbesserung stehen der xbAV-BS mindestens zwei Versuche zu. xbAV-BS ist berechtigt, Mängel durch Einspielung eines Updates zu beheben oder ohne zusätzliche Kosten für den Kunden solche Änderungen an dem Produkt durchzuführen, die aufgrund von Mängeln erforderlich werden, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird.

(5) Soweit die Nutzung der Produkte durch den Mangel nicht unzumutbar eingeschränkt wird, beseitigt die xbAV-BS Mängel im Rahmen der Nacherfüllung erst im Rahmen der Bereitstellung des nächsten regulären Updates.

(6) Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Nachüberlassung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl die monatlich fällig werdende Vergütung nach § 8 mindern, von diesem Vertrag zurücktreten oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Der Rücktritt vom Vertrag schließt

das Recht auf Schadenersatz nicht aus. Von einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist erst dann auszugehen, wenn die xbAV-BS hinreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung hatte.

(7) Einer Fristsetzung nach Absatz 6 bedarf es nicht, wenn die xbAV-BS die Nacherfüllung gemäß Absatz 5 verweigert, wenn die Nacherfüllung unmöglich, fehlgeschlagen oder für den Lizenznehmer unzumutbar ist, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung der Mängelrechte nach Absatz 6 rechtfertigen.

(8) Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft und Technik ist die Entwicklung von absolut fehlerfrei laufenden Softwareprodukten nicht möglich. Hinsichtlich kleinerer Softwarefehler, die den Gebrauch des xbAV-Beraters nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Die Übernahme einer Garantie im Sinne des § 443 BGB bedarf in jedem Fall einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und ist im Zweifel nicht anzunehmen. Eine Gewährleistung dafür, dass der xbAV-Berater für die Zwecke des Lizenznehmers geeignet ist und mit der beim Lizenznehmer vorhandenen Software zusammenarbeitet, ist ausgeschlossen.

(9) Falls der Lizenznehmer den xbAV-Berater ohne Autorisierung durch die xbAV-BS verändert oder bearbeitet hat, sind etwaig bestehende Mängelansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Lizenznehmer nachweisen kann, dass der Mangel nicht durch diese Veränderung oder Bearbeitung verursacht wurde und dass die Beseitigung des Mangels durch eine solche Veränderung oder Bearbeitung nicht erschwert wurde.

(10) Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Einräumung der Nutzungsrechte. Abweichend von Satz 1 und Satz 2 verjähren die Mängelansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Mangel durch die xbAV-BS arglistig verschwiegen wurde.

(11) Stellt sich heraus, dass von einem Lizenznehmer angeforderte und von xbAV-BS oder von einem von xbAV-BS beauftragten Dritten erbrachte Leistungen nicht infolge eines Mangels oder einer sonstigen Pflichtverletzung erforderlich wurden, so hat der Lizenznehmer diese Leistungen zu vergüten und die der xbAV-BS entstandenen Kosten zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für den Zeitaufwand, der für eine etwaige Lokalisierung oder Beseitigung von Fehlern, die nicht auf Mängeln des xbAV-Beraters beruhen, erforderlich wird sowie für Aufwand, der dadurch entsteht, dass keine tagesaktuelle Datensicherung vorhanden ist. Die xbAV-BS wird bei der Berechnung dieser Vergütung ihre jeweils gültigen Tages- und Reisekostensätze zugrunde legen.

(12) Hinsichtlich Pflegeleistungen, die von xbAV gemäß § 3 erbracht werden, gilt § 6 entsprechend.

(13) Hinsichtlich eines Mangels iSd § 6, der zugleich einen Softwarefehler nach § 3 darstellt, gelten die Ansprüche nach § 6. Nur im Falle des Ablaufs der Verjährungsfrist bzw. des Ausschlusses der Mängelansprüche hinsichtlich eines solchen Mangels gelten die Pflegeleistungspflichten der xbAV-BS nach § 3.

§ 7 Haftung

(1) Die xbAV-BS haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

(2) Für leichte Fahrlässigkeit haftet die xbAV-BS nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf.

(3) Bei der Erstellung und Pflege der Software sowie bei der Erbringung sonstiger technischer Leistungen aufgrund dieses Vertrages schuldet die xbAV-BS die branchenübliche Sorgfalt. Bei der

Feststellung, ob die xbAV-BS ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass nach derzeitigem Stand der Wissenschaft und Technik, Software technisch nicht fehlerfrei hergestellt werden kann.

(4) Soweit die xbAV-BS nach Absatz 2 haftet, ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss, pro Schadensfall maximal jedoch € 10.000,00 und pro Mindestvertragslaufzeit mit zwölf vollen Kalendermonaten maximal € 50,000,00. Bei Buchung des Moduls „Monatliche Kündigungsmöglichkeit“ beträgt die maximale Schadenssumme pro Mindestlaufzeit von einem vollen Kalendermonat abweichend von Satz 1 € 10.000,00.

(5) Die xbAV-BS haftet nicht für Schäden nach Absatz 2, soweit der Lizenznehmer deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere regelmäßige Programm- und Datensicherungen – hätte verhindern können.

(6) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

(7) Die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

(8) Liegt aus Sicht des Lizenznehmers in der Leistungssphäre der xbAV-BS eine Pflichtverletzung vor, so wird er vor gerichtlicher Geltendmachung, Herabsetzung der Vergütung, Kündigung oder Aufrechnung die xbAV-BS unter Setzung einer angemessenen Frist in Textform zur Behebung der Pflichtverletzung auffordern und eine nachvollziehbare, konkrete Beanstandung in Textform vorlegen, aufgrund derer der xbAV-BS die Behebung der Pflichtverletzung möglich ist.

(9) Die vorstehenden Regelungen gelten in gleichem Umfang auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen der xbAV-BS.

§ 8 Vergütung

(1) Der Lizenznehmer zahlt an die xbAV-BS für die Leistungen der xbAV-BS gemäß § 1 (in Verbindung mit §§ 2 bis 3) dieses Vertrages für jede Lizenz eine monatliche Vergütung. Die für die jeweils gebuchte aktuell vorliegende Version der xbAV-Beratungssoftware zu leistende monatliche Vergütung wird auf der Website der xbAV-BS (www.xbav-berater.de) sowie im Vermittlerbereich angegeben. Diese Vergütung beinhaltet die jeweils aktuelle gesetzliche Umsatzsteuer. Die Vergütung für eine Hauptlizenz beinhaltet nicht die Vergütung für eine Unterlizenz, die dieser Hauptlizenz zugeordnet ist, oder mehrere Unterlizenzen, die dieser Hauptlizenz zugeordnet sind.

(2) Die xbAV-BS ist berechtigt, die Vergütung nach Absatz 1 in einem angemessenen Verhältnis anzupassen, wenn sich der Leistungsumfang der xbAV-Beratungssoftware erhöht, bspw. durch die Integration weiterer Funktionalitäten oder Module. Die xbAV-BS wird entsprechende Anpassungen mindestens vier Wochen vor Wirksamwerden der Anpassung dem Lizenznehmer in Textform mitteilen. In diesem Fall steht dem Lizenznehmer ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu.

(3) Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigen die xbAV-BS zur entsprechenden Anpassung der Vergütung mit Wirksamwerden der gesetzlichen Änderung auch ohne Einhaltung einer Frist nach Absatz 2.

(4) Fällt der Tag des Abschlusses dieses Vertrages nicht auf den Monatsbeginn, wird die zu leistende monatliche Vergütung für diesen ersten Abrechnungszeitraum anteilig berechnet. Die Vergütung wird dabei für jeden zu berechnenden Tag im Verhältnis zur Anzahl der Gesamttage dieses Abrechnungszeitraums berechnet.

(5) Die monatlich zu leistende Vergütung wird mit Zugang der Rechnung fällig. Die Rechnung gilt als zugegangen, sobald sie im Vermittlerbereich zur Verfügung steht.

(6) Die monatlich zu leistende Vergütung wird jeweils zum Monatsende durch die xbAV-BS per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Hierzu erteilt der Lizenznehmer der xbAV-BS ein SEPA-Lastschriftmandat und sorgt für eine ausreichende Deckung des Bankkontos, von dem die Abbuchung vorgenommen werden soll. Falls der Lizenznehmer mit der Zahlung per Lastschriftverfahren nicht einverstanden ist, erfolgt die Zahlung per Überweisung. In diesem Fall erhöht sich die monatliche Vergütung pauschal um EUR 8,00.

§ 9 Änderungen der Leistungen

(1) Die xbAV-BS behält sich vor, die auf ihrer Website angebotenen Leistungen zu ändern oder abweichende Leistungen anzubieten, außer dies ist für den Lizenznehmer nicht zumutbar.

(2) Die xbAV-BS behält sich außerdem vor, die auf ihrer Website angebotenen Leistungen zu ändern oder abweichende Leistungen anzubieten,

- soweit die xbAV-BS verpflichtet ist, die Übereinstimmung der von der xbAV-BS angebotenen Leistungen mit dem auf die Leistung anwendbaren Recht herzustellen, insbesondere wenn sich die geltende Rechtslage ändert,
- soweit die xbAV-BS damit einem gegen die xbAV-BS gerichteten Gerichtsurteil oder einer Behördenentscheidung nachkommt,
- soweit die jeweilige Änderung notwendig ist, um bestehende Sicherheitslücken zu schließen,
- wenn die Änderung lediglich vorteilhaft für den Lizenznehmer ist, oder
- wenn die Änderung rein technischer oder prozessualer Natur ohne wesentliche Auswirkungen für den Lizenznehmer ist.

(3) Änderungen mit lediglich unwesentlichem Einfluss auf die Funktionen des xbAV-Beraters stellen keine Leistungsänderungen im Sinne dieses Vertrages dar. Dies gilt insbesondere für Änderungen rein graphischer Art und die bloße Änderung der Anordnung von Funktionen.

§ 10 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Die xbAV-BS behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ohne Nennung von Gründen zu ändern, es sei denn, dies ist für den Lizenznehmer nicht zumutbar. Die xbAV-BS wird den Lizenznehmer über die Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtzeitig benachrichtigen. Widerspricht der Lizenznehmer der Geltung der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Benachrichtigung, gelten die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als vom Lizenznehmer angenommen. Die xbAV-BS wird den Lizenznehmer in der Benachrichtigung auf sein Widerspruchsrecht und die Bedeutung der Widerspruchsfrist hinweisen. Für den Fall, dass der Lizenznehmer den Widerspruch gegen die Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen fristgerecht in Textform erklärt, behält sich die xbAV-BS vor, diesen Vertrag gemäß § 11 zu kündigen.

(2) Die xbAV-BS behält sich darüber hinaus vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern,

- wenn die Änderung lediglich vorteilhaft für den Lizenznehmer ist,
- wenn die Änderung rein technisch oder prozessual bedingt ist, es sei denn, sie hat wesentliche Auswirkungen für den Nutzer,
- soweit die xbAV-BS verpflichtet ist, die Übereinstimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit anwendbarem Recht herzustellen, insbesondere wenn sich die geltende Rechtslage ändert,

- soweit die xbAV-BS damit einem gegen die xbAV-BS gerichteten Gerichtsurteil oder einer Behördenentscheidung nachkommt oder
- soweit die xbAV-BS zusätzliche, gänzlich neue Leistungen oder Module einführt, die eine Leistungsbeschreibung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen, es sei denn, dass bisherige Nutzungsverhältnis wird dadurch nachteilig verändert.

Über solche Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die xbAV-BS informieren, beispielsweise auf ihrer Website.

(3) Das Recht des Lizenznehmers zur Kündigung dieses Vertrages gemäß § 11 bleibt von etwaigen Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.

§ 11 Vertragspartner / Laufzeit / Kündigung u.a.

(1) Das Angebot der xbAV-BS auf Abschluss dieses Vertrages gilt ausschließlich für Unternehmer im Sinne von § 14 BGB. Der Vertrag unter Einschluss der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt zustande durch die Registrierung für den xbAV-Berater. Falls eine Registrierung durch den Lizenznehmer nicht erforderlich ist, kommt der Vertrag unter Einschluss der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die Nutzung des xbAV-Beraters zustande.

(2) Dieser Vertrag wird für die Dauer der Mindestvertragslaufzeit abgeschlossen. Gerechnet ab dem nächsten Monatsersten nach Vertragsschluss beträgt die Mindestvertragslaufzeit zwölf volle Kalendermonate. Hat der Lizenznehmer das Modul „Monatliche Kündigungsmöglichkeit“ gebucht, beträgt die Dauer der Mindestvertragslaufzeit, gerechnet ab dem nächsten Monatsersten nach Buchung dieses Moduls, mindestens einen vollen Kalendermonat.

(3) Wird der Vertrag nicht form- und fristgerecht gekündigt, verlängert sich der Vertrag um die jeweilige Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten bzw. einem Monat.

(4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(5) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Laufzeitende gekündigt werden.

(6) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(7) Nach Beendigung dieses Vertrags wird die jeweils gebuchte Lizenz in die „Smart-Edition“ des xbAV-Beraters umgewandelt. Der Lizenznehmer hat hier mindestens 90 Tage die Möglichkeit, im Vermittlerbereich die von ihm eingepflegten Kundendaten per Download zu sichern.

§ 12 Datenschutz

(1) Der Lizenznehmer ist verantwortliche Stelle iSd BDSG, wenn er unter Verwendung des xbAV-Beraters personenbezogene Daten von Versicherungsnehmern und Versicherten Personen erhebt und verarbeitet. Ausschließlich der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass alle für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten nötigen Einwilligungen und sonstigen Erklärungen der Versicherungsnehmer und Versicherten Personen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form eingeholt und verwahrt werden.

(2) Zur Erfüllung des § 11 BDSG bietet die xbAV-BS dem Lizenznehmer den Abschluss einer Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag an. Hierfür etwaig entstehende Kosten trägt der Lizenznehmer.

(3) Die xbAV-BS erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten des Lizenznehmers ausschließlich, soweit dies zur Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages notwendig ist. Dies

erfolgt gemäß den gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen (BDSG u.a.), Verpflichtungen sowie den gesonderten Verschwiegenheitspflichten (Bankgeheimnis, Berufsgeheimnis, Datengeheimnis und § 203 StGB). Eine Weitergabe an private oder öffentliche Dritte erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Urheberrechte u.a.

(1) Alle Urheber-, Marken- und sonstigen Schutzrechte an der vertragsgegenständlichen Software „xbAV-Berater“ verbleiben bei der xbAV-BS bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber. Jeder Verstoß gegen die Nutzungsbeschränkungen dieses Vertrages, insbesondere jede nicht gestattete Vervielfältigung oder Veränderung der Software, jede Nutzung durch unberechtigte Dritte und jeder sonstiger Missbrauch, ist untersagt. Jede Verletzung von Urheber-, Marken- und sonstigen Schutzrechten sowie von Bestimmungen dieses Vertrages werden rechtlich verfolgt werden.

(2) Dem Lizenznehmer ist es untersagt, Urheberrechts- und Markenzeichen, die in der xbAV-Berater-Software eingebettet oder die auf andere Weise durch die xbAV-BS bereitgestellt sind, zu entfernen oder abzuändern.

§ 14 Betriebsgeheimnisse

(1) Die Vertragsparteien übernehmen die gegenseitige Verpflichtung zur Geheimhaltung aller Betriebsgeheimnisse (Informationen, Unterlagen, Daten, Know How etc.). Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht bzw. nicht mehr, wenn und soweit das betreffende Geheimnis nachweislich

- allgemein bekannt ist bzw. geworden ist oder
- ohne Verschulden der jeweils verpflichteten Vertragspartei allgemein bekannt wird oder
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wird oder wurde oder
- bei der verpflichteten Vertragspartei bereits vorhanden ist.

Derartige Betriebsgeheimnisse werden die Vertragsparteien jeweils nur im Rahmen der beabsichtigten Zusammenarbeit nutzen. Die Vertragsparteien werden sie Dritten gegenüber geheim halten.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses fort. Alle Kopien und sonstigen Aufzeichnungen von Betriebsgeheimnissen wird die jeweils verpflichtete Vertragspartei nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses auf erstes Anfordern unverzüglich zurückgeben.

§ 15 Sonstiges

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt insbesondere auch für die Aufhebung dieses Vertrages sowie die Änderung oder Aufhebung des Textformerfordernisses. § 10 bleibt hiervon unberührt.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte ein wesentlicher Punkt in diesem Vertrag nicht geregelt sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die unwirksame oder undurchführbare oder nicht geregelte Bestimmung durch eine wirksame, durchführbare und dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem wirtschaftlich Gewolltem am nächsten kommt. Das Recht der xbAV-BS, im Rahmen der Regelung gemäß § 10 diesen Vertrag abzuändern, bleibt unberührt.

- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung von UN-Kaufrecht (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch und selbst im Fall der Leistung nicht Vertragsbestandteil.
- (5) Der vorliegende Vertrag gilt in Rechten und Pflichten auch für alle Rechtsnachfolger der Vertragsparteien, sofern keine der Vertragsparteien der Fortsetzung des Vertrages ausdrücklich in Textform widerspricht.
- (6) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist am Sitz der xbAV-BS.

§ 16 Testnutzung

- (1) Ein potentieller Lizenznehmer hat die Möglichkeit, den xbAV-Berater vor Abschluss dieses Vertrages einmalig für einen Zeitraum von 30 Tage über einen Testzugang kostenfrei zu nutzen. Hierzu ist eine Registrierung über die Website www.xbav-berater.de erforderlich. Der Zeitraum von 30 Tagen dient dem potentiellen Lizenznehmer ausschließlich zum Testen der Software.
- (2) Die xbAV-BS behält sich das Recht vor, dieses Angebot eines kostenfreien Testzeitraums jederzeit nach eigenem Ermessen ohne vorherige Ankündigung und ohne Übernahme einer Haftung zurückzunehmen.
- (3) Falls sich der potentielle Lizenznehmer vor Ablauf des 30-Tage-Zeitraums nicht für den Abschluss eines regulären Softwarenutzungs-, Softwarepflege- und Softwareupdatevertrags unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entschließt, wird der Funktionsumfang seines Testzugangs nach Ablauf der 30 Tage erheblich eingeschränkt und der potentielle Lizenznehmer hat keinen Anspruch darauf, dass die von im xbAV-Berater hinterlegten Kundendaten weiterhin gespeichert bleiben.
- (4) Der potentielle Lizenznehmer hat jederzeit die Möglichkeit innerhalb des Vermittlerbereichs unter „Mein xbAV-Berater“ einen regulären Softwarenutzungs-, Softwarepflege- und Softwareupdatevertrags unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuschließen.
- (5) Während des Zeitraums, in dem der potentielle Lizenznehmer einen Testzugang für den xbAV-Berater innehat, gelten §§ 1-3, 5, 7, 9-10, 12-15 dieses Vertrages entsprechend.

Anlage 1 zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zum Softwarenutzungs-, Softwarepflege- und Softwareupdatevertrag der xbAV Beratungssoftware GmbH:

A. Spezifikation der Eigenschaften und Funktionalitäten der Module im Einzelnen:

1. Leistungsübersicht Basismodul „Online-Beratung“

- Versicherungsnehmer
 - Auswahl
 - Stammdaten
 - Versorgungswerk
 - Zuschüsse
 - Zahlungsart
- Versicherte Person
 - Auswahl
 - Stammdaten
 - Details
 - Zuschüsse
- Beratungsübersicht
 - Auswahl
- Lohn/Gehalt
 - Bruttolohn und Steuern
 - Krankenversicherung
 - VL
 - Sonderzahlungen
 - Vorhandene bAV
 - Brutto-Be-/Abzüge
 - Netto-Be-/Abzüge
 - Probeabrechnung
- Beratung
 - Rentenlücke
 - VL-Umwandlung
 - Eigenbeteiligung
 - Vergleich
 - Zusammensetzung
- Angebot
 - Angebotsdaten
 - Versicherungsgesellschaftsangebot
 - Rückkaufswerte (optional)
- Auswertung
 - Eigenbeteiligung
 - Zuschüsse
 - Rendite
- Abschluss
 - Dokumente
 - Status festlegen
- Rentenphase
 - Kapital
 - Rente
- Vermittlerbereich (online)
 - Aktuelles
 - VN
 - VP
 - Mein xbAV-Berater
 - Benutzerdaten
 - Lizenzpaket
 - Rechenkerne
 - Tutorials
- „Support Bronze“
 - Beantwortung von E-Mail-Kundenanfragen per E-Mail innerhalb von 72 Stunden

2. Leistungsübersicht Modul „Offline-Beratung“

A - Beratung

- Versicherungsnehmer
 - Auswahl
 - Stammdaten
 - Versorgungswerk
 - Zuschüsse
 - Zahlungsart
- Versicherte Person
 - Auswahl
 - Stammdaten
 - Details
 - Zuschüsse
- Beratungsübersicht
 - Auswahl
- Lohn/Gehalt
 - Bruttolohn und Steuern
 - Krankenversicherung
 - VL
 - Sonderzahlungen
 - Vorhandene bAV
 - Brutto-Be-/Abzüge
 - Netto-Be-/Abzüge
 - Probeabrechnung
- Beratung
 - Rentenlücke
 - VL-Umwandlung
 - Eigenbeteiligung
 - Vergleich
 - Zusammensetzung
- Angebot
 - Angebotsdaten
 - Versicherungsgesellschaftsangebot
 - Rückkaufswerte (optional)
- Auswertung
 - Eigenbeteiligung
 - Zuschüsse
 - Rendite
- Abschluss
 - Dokumente
 - Status festlegen
- Rentenphase
 - Kapital
 - Rente

B – Extras

- Aktuelles
- Beratungsübersicht
- Lohnnebenkosten
- Abkürzungsverzeichnis

3. Leistungsübersicht Modul „Premium“

Vermittlerbereich

- Aktuelles
- VN
- VP
- Gruppenpräsentation
- Kontakte
- Dokumente
- Controlling
 - BWS
 - Provision
 - Lohnnebenkosten
- Formularportal
- Mein xbAV-Berater
 - Benutzerdaten
 - Lizenzpaket
 - Rechenkerne
 - Tutorials
 - Downloads

4. Leistungsübersicht Modul „Monatliche Kündigungsmöglichkeit“

- Mindestlaufzeit: Ein voller Kalendermonat (anstatt Mindestlaufzeit von zwölf Monaten bei regulärer Mindestvertragslaufzeit)

5. Leistungsübersicht Modul „Support Silver“

- Beantwortung von E-Mail-Kundenanfragen per E-Mail innerhalb von 24 Stunden

Leistungsübersicht Modul „Support Gold“

- Modul „Support Gold“: Beantwortung von Telefon- und E-Mail-Kundenanfragen per Telefon, bei Bedarf unter Verwendung von Teamviewer, und E-Mail innerhalb von 24 Stunden.

B. Unterstützte Internetbrowser:

Nutzung über alle gängigen Internetbrowser möglich, bspw.

- Microsoft Internet Explorer ab Version 11
- Microsoft Edge ab Version 13
- Google Chrome ab Version 29
- Mozilla Firefox ab Version 46
- Apple Safari ab Version 8

C. Unterstütztes Betriebssystem (erforderlich für Modul „Offline-Beratung“):

- Windows 7 ab Service Pack 1 oder Windows 8 / 8.1 oder Windows 10
- Mindestens 1 GHz CPU
- Mindestens 4 GB Arbeitsspeicher
- Mindestens 15 GB freier Festplattenspeicher (abhängig von der Größe der Rechenkerne der benötigten Versicherungsgesellschaften)
- DirectX 9-fähige Grafikkarte
- Microsoft .NET ab Version 4.5
- Internetzugang für Online-Updates